

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

38. Ausgabe, September-Oktober 2007

Litauen Körperschaftsteuer- änderungen geplant

Die litauische Regierung plant Änderungen zum Körperschaftsteuergesetz, wonach Gewinne, die zum Erwerb neuer Betriebsausstattung bzw. -einrichtung verwendet werden, einem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 0% unterliegen. Die neue Regelung soll für litauische Unternehmen sowie für in Litauen belegene Betriebsstätten ausländischer Unternehmen gelten.

Verrechnungspreise

Am 24. September 2007 hat die Steuerbehörde neue Leitlinien zur Anwendung verrechnungspreisrelevanter Vorschriften herausgegeben. Mit den neuen Leitlinien wird insbesondere das Ziel verfolgt, eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung entsprechender Regelungen in Litauen sicherzustellen. Zu beachten ist, dass die Leitlinien teilweise von den OECD-Normen abweichen.

Digitale Steuererklärung

Die Steuerbehörde gab bekannt, dass das System zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen (Electronic Declaration System/ EDS) nunmehr auch für die Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2006 genutzt werden kann. Ferner können auch Formulare zur Meldung von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen elektronisch abgegeben werden. Eine elektronische Abgabe von Erklärungen zur Grundsteuer (real estate tax return) wird dagegen erst ab dem Veranlagungsjahr 2007 möglich sein.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Polen Grundsteuer

Das polnische Finanzministerium hat die neuen Höchststeuersätze für die polnische Grundsteuer bekannt gegeben. Danach betragen die Grundsteuersätze für Immobilien, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, max. PLN 0,71 pro qm (Grund und Boden) bzw. PLN 19,01 pro qm (Gebäude). Die Höhe des konkret anzuwendenden Steuersatzes wird von der Gemeinde bestimmt, in der sich die Immobilie befindet und hängt u.a. von der Lage und Nutzungsart der Immobilie ab.

Unberechtigter Umsatzsteuerausweis

Bei der letzten Parlamentssitzung wurden Änderungen zum polnischen Umsatzsteuergesetz verabschiedet. Die Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft den Vorsteuerabzug bei unberechtigtem Steuerausweis. Bisher war in solchen Fällen unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Rechnung beglichen ist, der Vorsteuerabzug erlaubt. Nach den neuen Regelungen ist der Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig.

Geplante Änderungen zum Umsatzsteuer- gesetz

Im Hinblick auf die Parlamentswahlen und das sog. Diskontinuitätsprinzip wird das laufende Gesetzgebungsverfahren in Polen gestoppt. Dies betrifft auch den Entwurf zur Änderung des polnischen Umsatzsteuergesetzes, der u.a. eine Vereinfachungsregelung für Konsignationslager beinhaltet. Zurzeit ist noch offen, ob die Vorlage eines ähnlichen Gesetzesentwurfes im neuen Parlament möglich ist.

Kontakt vor Ort

Tomasz Galka, Telefon: + 48 (71) 3 56-11 88

Rumänien Öffentliches Auftragswesen

Die rumänische Regierung hat mit der Eilverordnung Nr. 94/2007 Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge neu geregelt. Danach muss eine öffentliche Ausschreibung immer dann erfolgen, wenn der Auftragswert über umgerechnet EUR 10.000 liegt. Aufträge, deren Wert unterhalb dieses Schwellenwerts liegt, können von der öffentlichen Hand direkt, also ohne eine öffentliche Ausschreibung, vergeben werden. Bisher waren Aufträge ab einem Wert von EUR 5.000 ausschreibungspflichtig. Die neue Verordnung verbietet ausdrücklich die Abgabe von zwei und mehr Angeboten durch einen Bewerber oder Bieter bzw. eine Bewerber- oder Bietergemeinschaft im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Die Schwellenwerte bei der Durchführung einer beschränkten Ausschreibung, bei der die Vergabestelle nur ausgewählte Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auffordert, liegen bei EUR 75.000 für Liefer- und Dienstleistungsverträge und bei EUR 500.000 für Bauaufträge.

Betriebsprüfungen

Die kürzlich erlassene Verordnung Nr. 1181/2007 regelt detailliert den Inhalt und die Form eines Betriebsprüfungsberichtes. Danach muss der Bericht nunmehr u.a. Informationen über das geprüfte Unternehmen, eine Auflistung der Prüfungsfeststellungen sowie Informationen zum abschließenden Gespräch mit dem Steuerpflichtigen enthalten.

Sozialversicherung

Mit der Eilverordnung Nr. 91/2007 hat die rumänische Regierung die Beitragsbemessungsgrenze für Zwecke der Rentenversicherung für Arbeitgeber aufgehoben. Bisher galt in der Rentenversicherung eine Beitragsbemessungsgrenze in Höhe des Fünffachen des Brutto-Durchschnittseinkommens. Die neue Regelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitnehmer wurde bereits mit Wirkung vom 1. August 2007 aufgehoben.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Betriebsausgaben- abzug

Das Verfassungsgericht Russlands hatte vor kurzem gleich zweimal die Gelegenheit, sich mit der allgemeinen Vorschrift über den Betriebsausgabenabzug in Art. 252 Abs. 1 und Abs. 2 des russischen Steuerkodex (StK) zu befassen (Entscheidungen vom 04.06.2007 Akz.: 320 O-P und Aktz. 366 O-P). In seinen Entscheidungen hat das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit dieser Normen bestätigt. Die Tatsache, dass dieses Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, führe für sich allein nicht zur Verfassungswidrigkeit der Vorschrift. Für die Frage, ob Aufwendungen für eine Tätigkeit eingesetzt wurden, die auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist (eines der allgemeinen Kriterien für den Betriebsausgabenabzug) stellt das Verfassungsgericht allerdings klar, dass es hierfür maßgeblich auf die anhand der objektiven Umstände feststellbaren Absichten und Ziele des Steuerpflichtigen ankommt. Auf das Ergebnis der Tätigkeit, d.h. ob der Steuerpflichtige tatsächlich einen Verlust oder einen Gewinn erzielt hat, komme es nicht an. Bei der Auslegung von Art. 252 StK sei Art. 8 der Verfassung der Russischen Föderation zu beachten, der die Freiheit der unternehmerischen Tätigkeit gewährt. Die unternehmerische Freiheit erlaube es dem Steuerpflichtigen eben auch, selbst festzulegen, welche Aufwendungen der Erzielung von Einnahmen dienen sollen. Mit dem Hinweis auf die Unternehmensfreiheit erteilt damit das Verfassungsgericht so manchen Versuchen der russischen Finanzverwaltung eine klare Absage, den Unternehmern vorzuschreiben, welche Aufwendungen nur zur Erzielung von Einnahmen dienen können. Die vorgenannten Entscheidungen sind daher zu begrüßen und es ist den Unternehmern in Russland, die gerade in dieser Frage mit dem Finanzamt im Streit liegen, anzuraten, die Steuerinspektoren auf beide Entscheidungen hinzuweisen.

Freilich bleibt es abzuwarten, wie die russische Finanzverwaltung auf die Aussagen des Verfassungsgerichts reagieren wird.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Hans-Peter Zerf, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 10

Gewinnsteuer- ermäßigung in Moskau geplant

Die Regierung der Stadt Moskau plant Steuervergünstigungen für Automobilhersteller einzuführen. Nach dem entsprechenden Gesetzesentwurf soll der Gewinnsteuersatz für Unternehmen, die in der Stadt Moskau Pkw herstellen, um 4% auf 20% gesenkt werden (der Regelsteuersatz liegt bei 24%). Die Reduzierung erfolgt durch Senkung des an den regionalen Haushalt abzuführenden Anteils an der Gewinnsteuer. Der ermäßigte Steuersatz soll ab dem 1. Januar 2008 für einen Zeitraum von 5 Jahren, also bis zum 31. Dezember 2012, gelten.

Strategisch wichtige Wirtschaftssektoren

Am 14. September 2007 hat das Russische Parlament in erster Lesung einen Gesetzesentwurf, der ausländische Investitionen in strategisch wichtigen Wirtschaftssektoren regelt, verabschiedet. Der Gesetzesentwurf definiert insgesamt 39 Wirtschaftssektoren als strategisch wichtig, darunter Flugzeugbau, Weltraumforschung, Militärtechnik- und Nuklearindustrie. Den ausländischen Investoren wird der Zugang zu diesen Wirtschaftsbereichen erheblich erschwert. Ausländische Beteiligungen an russischen Unternehmen, die einem der 39 strategisch wichtigen Wirtschaftssektoren angehören, sind ab einer bestimmten Größenordnung genehmigungspflichtig. Die Entscheidung über die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung trifft die Regierungskommission unter der Leitung des Premierministers.

Kontakt in Deutschland

Daniel Kast, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52

Stanislav Rogojine, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07

Slowakische Republik Staatliche Beihilfen

Für den Zeitraum vom 7. August 2007 bis zum 31. Dezember 2007 wurde die Gewährung der staatlichen Beihilfe neu geregelt. Danach sind nur Ausgaben förderfähig, die nach Erteilung der Vorentscheidung über den Förderantrag durch das slowakische Wirtschaftsministerium getätigt wurden. Die Anschaffungskosten für neue Maschinen bzw. Anlagen müssen nach den neuen Regelungen mindestens 40% der gesamten Anschaffungskosten betragen. Der Zuschuss zur Umschulung von Arbeitnehmern wurde abgeschafft. Zu beachten ist ferner, dass Unternehmen aus der Region Bratislava nicht mehr antragsberechtigt sind.

Änderungen zum Ertragsteuergesetz geplant

Das slowakische Finanzministerium hat einen Novellentwurf zum Ertragsteuergesetz veröffentlicht. Sofern in der vorgeschlagenen Fassung verabschiedet, wird die Novelle - bereits ab dem 1. Januar 2008 - wesentliche Auswirkungen auf in der Slowakei tätige Unternehmen haben. Unter anderem sieht der Novellentwurf vor, dass die im Jahr 2004 aufgehobenen Beschränkungen hinsichtlich einer Gesellschafterfremdfinanzierung wieder eingeführt werden. Das maximal zulässige Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital soll 4:1 betragen. Darlehenszinsen auf das zulässige Fremdkapital übersteigende Darlehen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Der Novellentwurf sieht keine Übergangsregelungen bzw. sog. "grandfather clauses" für bereits bestehende Darlehen vor. Ferner sollen die Möglichkeiten der Bildung von steuerlich abzugsfähigen Wertberichtigungen auf Forderungen signifikant eingeschränkt werden. Die steuerlich zulässigen Wertberichtigungen auf uneinbringliche Forderungen, die mehr als 12 Monate fällig sind, dürfen nach

dem Novellentwurf in Höhe von maximal 30% des Nominalwerts der Forderung gebildet werden.

Kontakt vor Ort

Susann Philipp, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Reform der öffentlichen Finanzen

Am 1. Januar 2008 tritt in Tschechien ein umfangreiches Reformpaket in Kraft, welches u. a. zahlreiche signifikante Änderungen in fast allen Bereichen des Steuerrechts vorsieht. Allein im Körperschaft- und Einkommensteuergesetz wurden über 200 Änderungen vorgenommen. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen:

Körperschaftsteuer

- Der derzeitige Körperschaftsteuersatz von 24% wird in den nächsten drei Jahren schrittweise auf 19% gesenkt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 wird der Körperschaftsteuersatz 21%, ab dem Veranlagungszeitraum 2009 20% und ab dem Veranlagungszeitraum 2010 19% betragen.
- Die Regelungen zur Fremdfinanzierung werden deutlich verschärft. Das maximal zulässige Fremd-Eigenkapitalverhältnis im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen wird von derzeit 4:1 auf 2:1 abgesenkt. Für Finanzdienstleister wird das maximal zulässige Fremd-Eigenkapitalverhältnis 3:1 (derzeit 6:1) betragen.
- Der Anwendungsbereich der Fremdfinanzierungsregelungen wird auf Darlehen von fremden Dritten ausgeweitet, sofern der Darlehensbetrag CZK 1 Million (ca. EUR 37.000) im Jahr übersteigt.
- Das gesamte maximal zulässige Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital (Darlehen von nahestehenden Personen und Fremden Dritten) wird ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auf 6:1 und ab dem Veranlagungszeitraum 2009 auf 4:1 abgesenkt.
- Zusätzlich wird durch die Einführung eines maximalen Zinssatzes der unschädliche Zinsaufwand in seiner Höhe begrenzt.
- Der Zinsaufwand im Zusammenhang mit nachrangigen Darlehen (subordinated loans) wird nicht mehr steuerlich abzugsfähig sein.
- Ferner werden auch Zinsvergütungen, die in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Ergebnis des Darlehensnehmers vereinbart werden, für steuerliche Zwecke nicht mehr abzugsfähig sein.

Einkommensteuer

- Die derzeit geltende Einkommensbesteuerung nach einem progressiven Tarif (Höchststeuersatz 32%) wird durch eine Flat-Rate-Besteuerung ersetzt. Der einheitliche Steuersatz wird im Jahr 2008 15% und ab dem Jahr 2009 12,5% betragen.
- Die Absenkung des Steuersatzes wird jedoch dadurch relativiert, dass die Steuerbemessungsgrundlage deutlich ausgeweitet wird. Diese wird zukünftig auch die Beiträge zur Kranken- und Sozialversicherung umfassen.
- Neue Regelungen hinsichtlich des Steuerfreibetrages werden eingeführt.
- Die gemeinsame Veranlagung von Ehegatten wird aufgehoben.
- Der Steuerfreibetrag im Zusammenhang mit der Veräußerung von Wertpapieren wird reduziert.
- Die Regelungen zur Mindestbesteuerung von Unternehmern (natürliche Personen), die in einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren steuerliche Verluste erwirtschaften, werden aufgehoben. Hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmern werden zukünftig unabhängig von der Anzahl der Verlustjahre die allgemeinen steuerlichen Vorschriften gelten.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25

Ungarn Umsatzsteuer

Das ungarische Umsatzsteuerrecht soll umfassend reformiert werden. Ab dem 1. Januar 2008 soll ein neues Umsatzsteuergesetz in Kraft treten. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde in den letzten drei Jahren ausgearbeitet mit dem Zweck, das Umsatzsteuerrecht in Ungarn an die in der EU geltenden Normen anzugleichen. Änderungen betreffen fast alle Bereiche des Umsatzsteuerrechts. Die wichtigsten Änderungen umfassen die Bereiche umsatzsteuerliche Organschaft, Rechnungsausstellung, Ort und Zeitpunkt der Lieferung, Steuerbefreiungen sowie Vorsteuererstattung und umsatzsteuerliche Registrierung.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Anna Ehrlich
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-53 68
anna.ehrlich@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.